



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.8 RRB 1894/0093
Titel	Kemptonkorrektur.
Datum	19.01.1894
P.	25–26

[p. 25] A. Mit Beschluß des Regierungsrathes vom 27. März 1890 wurden die Planvorlagen für die Korrektur der Kempt, vom Eisenbahnviadukt der Nordostbahn abwärts bis zur Straßenbrücke I. Klasse unterhalb der Mühle Wintsch in einer Länge von 795 m, wovon 379 m im Gemeindebann Illnau und 416 m im Gemeindebann Lindau liegen, genehmigt und den // [p. 26] betreffenden Gemeinden an die entstehenden Kosten ein Staatsbeitrag, zugesichert.

B. Die Gemeinde Illnau hatte im Frühjahr 1889 auftragsgemäß nach Anleitung der Inspektion das Kemptbett vom Viadukt abwärts mit einem Kostenaufwand von zirka 1860 Fr. so reguliert, daß für einstweilen von einer Korrektur Umgang genommen werden konnte. Wenn nun auch diese Arbeit nicht als eigentliche Korrektur betrachtet werden konnte, so war dieselbe doch mehr als gewöhnlicher Unterhalt und wurde deshalb der Gemeinde Illnau laut Beschluß vom 27. September 1890 an diese Arbeiten ein Beitrag von 300 Fr. verabfolgt. Die Ausführung der im Gemeindebann Lindau liegenden Strecke wurde im Spätjahr 1890 vom Gemeinderath Lindau an den Mindestfordernden, Herrn Heinrich Wintsch, Müller in First mit 12,7% Abgebot unter dem Voranschlag nach den aufgelegten Plänen und Bauvorschriften in Akkord übergeben. Schon während der Baute, welche endlich Mitte Sommer 1891 zu Ende geführt wurde, entstanden zwischen dem Unternehmer und dem Gemeinderath Meinungsverschiedenheiten, welche immer schärfer hervortraten, sodaß der Gemeinderath sich gezwungen sah, den übertriebenen Entschädigungsansprüchen des Unternehmers gegenüber, den Prozeßweg zu betreten.

C. Der Gemeinderath Lindau legt nun mit Eingabe vom 12. Dezember 1893 (nachdem der obschwebende Prozeß durch die Appellationskammer des Obergerichtes entschieden worden ist), die Kostenrechnung sammt Belegen für die ausgeführten Arbeiten vor, und stellt das Gesuch um Ertheilung eines angemessenen Staatsbeitrages an die entstandenen Kosten. Dabei wird im Besondern ausgeführt, daß das Gesuch um so eher Berücksichtigung finden dürfe, weil vor dieser Korrektur die Straße I. Klasse Kemptthal–Illnau der Kempt entlang von unterhalb dem Viadukt der Nordostbahn an, abwärts oft überfluthet und durch Ueberschwemmungen geschädigt wurde, und dieser Uebelstand durch die Korrektur nun gehoben sei.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:
Vom Eisenbahnviadukt abwärts bis zirka 80 m unterhalb der Banngrenze Illnau–Lindau, fließt die Kempt unmittelbar neben der Landstraße und hat diese wiederholt schon überschwemmt. Es ist deshalb nur billig und mit Hinblick auf § 14 des Korrektionsgesetzes geboten, daß der Staat, welcher wegen der Landstraße an der Korrektur ein erhebliches, direktes Interesse hat, an die entstandenen Kosten einen angemessenen Beitrag leiste. Die ganze Korrektur in einer Länge von 416 m ist nach Plan und vorschriftsgemäß ausgeführt. Was den Zustand der Längswuhre punkto Wachsthum anbelangt, so läßt derselbe zu wünschen übrig und sind letztere demnach im Laufe dieses Winters mit Weidenstecklingen zu ergänzen.

Zu der Rechnung übergehend, ist zu bemerken, daß dieselbe arithmetisch richtig ist und mit den Belegen übereinstimmt. Dieselbe zeigt an Ausgaben die Summe von 6295 Fr. 41 Rp. und zwar:

a) für Landentschädigung und Bäume	Fr. 1362.54
b) “ Erd- und Wuhrarbeiten	“ 4313.50
c) “ Ankauf von Materialien etc.	“ 121.35
d) Gerichts- und Prozeßkosten	“ 498.02
Summa gleich oben	<u>Fr. 6295.41</u>

Da, wie oben bemerkt, in Folge übertriebener Entschädigungsforderungen seitens des Unternehmers die Gemeinde gezwungen war, den Prozeßweg zu betreten, dürften bei der Bemessung des Staatsbeitrages auch die hiedurch der Gemeinde erwachsenen Kosten in Berücksichtigung gezogen werden und würde derselbe [*sic!*] bei Annahme einer Quote von $\frac{1}{3}$ der 6295 Fr. 40 Rp. betragenden Kosten rund 2100 Fr. ausmachen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Der politischen Gemeinde Lindau wird an die rund 6300 Fr. betragenden Kosten der im Jahre 1891 ausgeführten Kemptkorrektur von der Banngrenze Illnau abwärts bis zur Straßenbrücke I. Klasse unterhalb der Mühle Wintsch ein Staatsbeitrag von 2100 Fr. auf Titel VIII. C. e. 1893 bestimmt.
2. Der Gemeindrath Lindau wird eingeladen, die Ergänzung der stellenweise im Wachstum zurückgebliebenen Längswuhre mittelst Weidenstecklingen beförderlichst auszuführen.
3. Mittheilung an den Gemeindrath Lindau unter Zustellung der Rechnung und Belege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Vollziehung unter Rückschluß der Pläne und übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014]